Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 449
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2020)

zum Thema:

Lehrer an der MSB Berlin - Beisitzer einer linksextremistischen Organisation

und **Antwort** vom 20. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25449
vom 05. Oktober 2020
über Lehrer an der MSB Berlin - Beisitzer einer linksextremistischen Organisation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Seit 2018 unterrichtet Dr. L. an der MSB Medical School Berlin. Dr. L. soll lt. Aussagen auf Twitter Beisitzer von „Antifainfo“ und „Kein Raum der AfD“ sein.

1. Sind dem Senat die linksextremen Antifa-Aktivitäten des Dr. L. bekannt? Wenn ja, was tut der Senat dagegen? Wenn nein, warum nicht?

3. Wurden Überprüfungen hinsichtlich des Unterrichts von Dr. L., bezüglich der Verbindungen zur Antifa vorgenommen? Wenn ja, welche Überprüfungen wurden vorgenommen?

Zu 1. und 3.:
Der Senat ist bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen gehalten, das Recht der Abgeordneten auf Information und das Recht der von der Fragestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte abzuwägen. Dem Senat ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, personenbezogene Auskünfte zu erteilen. Fragen nach der Mitgliedschaft von Einzelpersonen in politischen Organisationen, Kontakten zu solchen Organisationen oder sonstigen personellen Verflechtungen können daher auch dann nicht beantwortet werden, wenn dem Senat im Einzelfall Erkenntnisse über entsprechende Bestrebungen, Kontakte oder Verflechtungen vorliegen.

2. Gab es in der Vergangenheit bzw. gibt es ein aktuelles Disziplinarverfahren gegen Dr. L.?

Zu 2.:
Das Disziplinargesetz im Land Berlin gilt ausschließlich für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes. Dr. L. ist an einer privaten staatlich anerkannten Hochschule im Land Berlin angestellt und somit keine Beamtin oder Beamter, weswegen disziplinarrechtliche Maßnahmen unzulässig wären.

4. Ist Dr. L aufgrund seines Fernstudiums ausreichend qualifiziert für diese Stelle?

Zu 4.:
Die Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes ist von den Hochschulen im Land Berlin eigenständig zu prüfen. Nach hiesigem Kenntnisstand erfüllt Dr. L. die Voraussetzung.

5. Kann ausgeschlossen werden, dass Dr. L. linksextremistisches Gedankengut in seinen Unterricht einbringt?

6. Kann ausgeschlossen werden, dass Dr. L. versucht, innerhalb seines Tätigkeitbereiches Mitglieder (Schüler und/oder Dozenten) für die linksterroristische Antifa zu werben?

Zu 5. und 6.:
Gemäß Artikel 5 Absatz III des Grundgesetzes entbindet die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung. Die Dienstverträge der Medical School Berlin sehen vor, dass sich die Lehrenden dazu verpflichten, ihre Lehre und Forschung an den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland auszurichten. Es ist nicht bekannt, dass Dr. L. gegen den Dienstvertrag verstoßen hat.

Berlin, den 20. November 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -